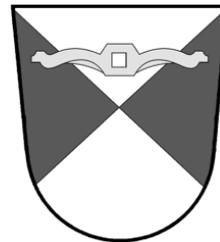




MITTEILUNGSBLATT GEMEINDE TENTLINGEN

Nr. 2 / Juli 2010

www.tentlingen.ch



☎ 026 418 19 75

✉ gemeinde@tentligen.ch

Montag bis Donnerstag
Freitag

08.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 17.30 Uhr
08.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr

GEMEINDEMITTEILUNGEN

1. August-Feier



1. August-Feier

Die offizielle 1. August-Feier der Gemeinden Giffers und Tentlingen findet dieses Jahr anlässlich der 850-Jahr-Feier der Gemeinde Giffers auf dem **Allmendhubel in Giffers** statt.

Parkplätze werden beim Fussballplatz im Vorderried in Giffers zur Verfügung gestellt.

Die spezielle Einladung wird zur gegebenen Zeit zugestellt.



Sommer-Sitzungspause des Gemeinderates

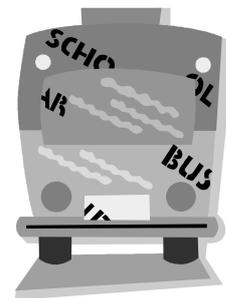
Der Gemeinderat wird vom **6. Juli 2010 bis 22. August 2010** eine **Sitzungspause** einlegen.

Baugesuche und andere wichtige Angelegenheiten können daher erst wieder ab dem 23. August 2010 behandelt werden. Besten Dank für das Verständnis.



Schulbusbillette und TPF-Busabonnemente für Kindergarten- und Primarschüler

Auch im neuen Schuljahr werden die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens sowie der 1. und 2. Primarklasse gratis mit dem Schulbus nach Giffers transportiert. Die Billette hierfür werden ab 16. August 2010 auf der Gemeindeverwaltung abgegeben.



Schülerinnen und Schüler der 3. – 6. Primarklasse, welche mit dem öffentlichen TPF-Bus fahren möchten, werden gebeten das Abonnement bis spätestens am Montag, 9. August 2010 bei der Gemeindeverwaltung zu bestellen. Die Verwaltung wird die Abonnemente dann in Freiburg durch eine Sammelbestellung in Auftrag geben. Nach diesem Termin können keine Bestellungen mehr berücksichtigt werden. Bitte ein Pass-Foto oder die bereits vorhandene Grundkarte mitbringen. Die Gemeinde übernimmt wiederum die Hälfte des Abonnementspreises.

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Generalabonnement besitzen, bezahlt die Gemeinde einen Beitrag. Sie können sich auf der Gemeindeverwaltung melden.

Online-Reservierung der Gemeinde-Tageskarten

Seit Sommer 2009 können die GA-Tageskarten der Gemeinde Tentlingen auch über die Homepage **online reserviert** werden:

- direkt auf das nebenstehende Icon auf der Startseite unserer Homepage www.tentlingen.ch



Die Tageskarten müssen weiterhin bei der Gemeindeverwaltung Tentlingen abgeholt werden, für die Geltungstage Samstag und Sonntag bis spätestens am Freitag vor 17:00 Uhr.

Machen Sie doch vermehrt Gebrauch von diesem praktischen Service, welcher die Verwaltung von Anrufen entlastet.

Kehrichtabfuhr

Immer wieder kommt es vor, dass Haus- oder Wildtiere Kehrichtsäcke, welche vorzeitig am Strassenrand deponiert sind, über Nacht aufreissen. Wir bitten Sie daher, Ihren Kehricht erst am Mittwoch in der Frühe bereitzustellen.

Sie helfen so unnötige Mehrarbeit und unschöne Strassenbilder zu vermeiden.

Danke für Ihre wertvolle Mithilfe.



Robidog

Wir möchten Sie hiermit nochmals darauf aufmerksam machen, dass die Gemeinde Tentlingen seit letzten Herbst an folgenden Standorten Robidog-Behälter aufgestellt hat:



- beim Werkhof
- bei der Abzweigung nach Marly
- am Aebnetweg, hinter dem Heim Linde
- bei der Einmündung Käsereistr. in die Dorfstrasse
- an der Präderwanstrasse
- an der Spittelstrasse, Ausgangs Tentlingen
- in der Stersmühle: - links vor der Brücke sowie
 - am Ende der Aergerastrasse unterhalb des Kieswerks

Der Gemeinderat dankt für die Benützung dieser Einrichtung zum Wohle der ganzen Bevölkerung, der Landwirtschaft und der Umwelt.

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde Tentlingen seit Januar 2010 über ein Hundereglement verfügt und parallel hierzu die Hundesteuer eingeführt wurde.



Information an die Hundehalterinnen und -halter

1. Beanstandungen

Die Oberämter und die Kantonspolizei müssen immer wieder Klagen entgegen nehmen wegen irrenden Hunden, Hunde ohne Aufsicht, Hunde auf Strassen, öffentlichen Wegen und in Wäldern. Solche Tiere beängstigen oft Kinder und Erwachsene, welche sich von diesen Hunden belästigt fühlen.

Andererseits stören gewisse Tiere ihre Nachbarschaft Tag und Nacht mit ihrem Gebell.

Massnahmen

Um solche Unannehmlichkeiten zu unterbinden, möchten wir Sie auf einige Grundsatzfragen hinweisen, welche im Einführungsgesetz vom 6. Oktober zum Strafgesetzbuch (EGStGB), sowie im Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG) enthalten sind:

Art. 12 EGStGB

Mit Busse wird bestraft:

- b) wer nicht die geeigneten Massnahmen trifft, um die Anwohner vor Belästigung durch Schreie von in seiner Obhut stehenden Tieren zu schützen (Strafklage ist zu richten an: Untersuchungsrichteramt, Grenette, Postfach 156, 1702 Freiburg).

Art. 22 HHG

- ² Die Gemeinde kann ein Reglement erlassen, das den Gemeinderat ermächtigt, gegenüber der Halterin oder dem Halter eines streunenden Hundes gemäss Artikel 84 und 86 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

Art. 24 HHG

- ¹ Erfährt eine Gemeinde von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen die in ihrer Gemeinde wohnhafte ordentliche Halterin oder ordentlichen Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.
² a) Sie kann namentlich dem Veterinäramt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Das Veterinäramt wird anschliessend eine Untersuchung durchführen oder den Fall einem Gutachten unterziehen und den Umständen entsprechend angemessene Massnahmen vornehmen.

3. Sauberkeit im öffentlichen Raum (Art. 37 HHG / Art. 47 HHR)

Halterinnen und Halter, welche die Verantwortung über einen Hund haben, sind gehalten, dass dieser den öffentlichen Raum und den Privatbereich Dritter nicht verschmutzt. Gegebenenfalls muss der Ort gesäubert werden. Die Gemeinden achten darauf, dass Exkremate an dafür bestimmte Orte entsorgt werden. Zur Gewährleistung der Sauberkeit im öffentlichen Raum können die Gemeinden ein Reglement erlassen, in welchem sie den Gemeinderat insbesondere ermächtigen, gegenüber Hundehalterinnen und -haltern strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

4. Streunende Hunde / gefundene Hunde / nicht an Leine gehaltene Hunde (Art. 14, 21, 22 HHG und 49 HHR)

Als „streunend“ gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

Erfährt die Gemeinde von einem streunenden Hund auf ihrem Gebiet, so versucht sie, dessen Halterin oder Halter zu ermitteln. Gelingt ihr dies nicht, so meldet sie den streunenden Hund dem Veterinäramt (Tel. 026 305 80 60).

Wer einen verlorenen Hund findet, muss die Halterin oder den Halter oder wenn nötig das Veterinäramt benachrichtigen. Das Veterinäramt sucht nach der Hundehalterin oder dem Hundehalter.

Das Veterinäramt kann die Unterbringung im Tierheim anordnen; stellt das Einfangen oder die Platzierung im Tierheim eine ernsthafte Gefahr für die betroffenen Personen dar oder erweist sich dies als unmöglich, so kann es die Tötung des Hundes anordnen.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für das Eingreifen des Veterinäramts oder der öffentlichen Gewalt, das Einfangen und die Platzierung im Tierheim.

Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

5. Hundehaltungsbewilligung (Art. 19 HHG und 8 HHR)

¹ Wer einen Hund einer der 14 vom Staatsrat bezeichneten Rasse züchten, halten oder einführen will, benötigt eine Bewilligung. Davon ausgenommen ist das vorübergehende Verbringen in das Kantonsgebiet für einen Aufenthalt von höchstens 30 Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Tier an der Leine gehalten wird und einen Maulkorb trägt.

Bewilligungspflichtige Rassen sind:

- | | | |
|---|--|-------------------------------|
| a) American Staffordshire Terrier; | f) Dogo Argentino (Argentinische Dogge); | k) Mastino Napoletano; |
| b) Boerbull (Boerboel); | g) Dogo Canario (Kanarische Dogge); | l) Rottweiler; |
| c) Bullterrier, mit Ausnahme des Miniature Bullterrier; | h) Fila Brasileiro; | m) Staffordshire Bullterrier; |
| d) Cane Corso Italiano; | i) Mastiff; | n) Tosa |
| e) Dobermann; | j) Mastin Español (Spanischer Mastiff); | |

² Wer mehr als zwei über ein Jahr alte Hunde halten will, braucht unabhängig von deren Rasse eine Bewilligung.

³ Das Gesuch muss beim Veterinäramt mindestens 30 Tage vor der Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 oder der Geburt des Hundes eingereicht werden.

6. Hundehalteverbot (Art. 20 HHG)

Das Züchten, Halten und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten:

- Hunde des Typs Pitbull;
- Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull;
- Hunde aus Kreuzungen mit Hunden der Rassen nach der vom Staatsrat erlassenen Liste.

7. Obligatorische Kennzeichnung (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, 2 HHR und Art. 16 Abs. 1 HHG)

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies muss spätestens 3 Monate nach seiner Geburt geschehen, auf jeden Fall aber bevor er von der Halterin oder vom Halter, bei der oder dem er geboren wurde, weggegeben wird.

Die Kennzeichnung muss von einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorgenommen werden. Die Tierärztin oder der Tierarzt meldet innerhalb von 10 Tagen die Daten der Datenbank ANIS (Animal Identity Service AG), Morgenstrasse 123, 3018 Bern (Tel. 031/371.35.30 – www.anis.ch).

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes ist verpflichtet, der Datenbank jegliche Adressänderungen sowie den Tod des Tiers innerhalb von 2 Wochen zu melden.

Wer einen Hund erwirbt, muss sich bei der Datenbank ANIS melden.

8. Gebühren (Art. 45 ff HHG, Art. 52 ff, 60 und 62 HHR)

Die Haltung eines Hundes ist einer jährlichen kantonalen Steuer von CHF 75.00 unterstellt (inklusive CHF 5.00 Verwaltungsgebühr). Der Betrag ist innerhalb von 30 Tagen an den Finanzdienst des Kantons Freiburg zu entrichten (Rechnung wird vom Oberamt zugestellt). Gleichzeitig mit der Rechnung wird den Hunderhalterinnen und -haltern ein Steuernachweis zugestellt.

Hundehalter, welche im vergangenen Jahr nicht erfasst wurden und folgedessen keine Rechnung für die Steuer 2010 erhalten, werden gebeten, mit dem Oberamt Kontakt aufzunehmen (Tel. 026 305 74 34).

Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben. Die Steuer wird innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird von der Kantons- oder Gemeindebehörde dem Oberamt angezeigt, das über den begangenen Verstoß entscheidet. Die ausgesprochene Busse fällt dem Staat zu. Sie beträgt mindestens CHF 140.00 und darf den Höchstbetrag von CHF 400.00 nicht überschreiten.

9. Steuerbefreiung (Art. 55 HHR)

Blinden-, Armee-, Polizei-, Wildhüter- und Suchhunde für verletzte oder tote Tiere sind von der Steuer befreit. Ebenfalls von der Steuer befreit sind Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden. Allfällige Gesuche um Steuerbefreiung sind schriftlich an das Amt für Veterinärwesen zu richten – zusammen mit der Bestätigung des Arbeitgebers resp. den Nachweisen von Dienstesätzen im 2009.

10. Gemeindesteuer (Art. 45 ff HHG)

Die Gemeinden sind berechtigt, von den auf ihrem Gebiet wohnhaften ordentlichen Hundehalterinnen und -haltern eine Hundesteuer zu erheben. Sofern das Gemeindereglement eine Hundesteuer vorsieht, wird diese zusätzlich und zugleich mit der kantonalen Hundesteuer in Rechnung gestellt.

Diese Steuer darf CHF 200.00 pro Tier und Jahr nicht übersteigen. Sie darf weder progressiv noch degressiv sein.

11. Haftpflichtversicherung (Art. 39 ff HHG / Art. 50 ff HHR)

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.

12. Obligatorische Ausbildung für Hundehalterinnen und -halter (Art. 68 Tierschutzverordnung TSchV)

Jede Person, welche vor dem 1. September 2008 keinen Hund hielt und welche einen Hund nach diesem Datum erworben hat, muss vor dem 1. September 2010 eine theoretische und eine praktische Ausbildung von je 4 Stunden absolvieren.

Ab September 2010 wird eine künftige Hundehalterin, ein künftiger Hundehalter, obligatorisch eine theoretische Ausbildung absolvieren müssen, bevor sie oder er einen Hund erwirbt. Innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes wird sie oder er die praktische Ausbildung absolvieren müssen.

Eigentümer, welche einen Hund bereits während 10 Jahren hatten, und einen neuen Hund erwerben, benötigen keinen 4-stündigen Theoriekurs. Sie müssen aber die praktischen Kurse innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes absolvieren.

13. Impfung gegen die Tollwut

Aufgrund der gegenwärtigen Seuchenlage ist die obligatorische Tollwutimpfung für Hunde seit dem 1. April 1999 in der ganzen Schweiz aufgehoben.

14. Auskünfte

Für weitere sachdienliche Auskünfte bitten wir Sie die Internet-Seite des Kantonalen Veterinäramtes zu konsultieren: www.admin.fr.ch/hund, oder sich direkt mit der Abteilung für Hunde in Verbindung zu setzen (Tel. Nr. 026 305 80 60).

Danke für Ihre Kenntnisnahme

Oberamt des Sensebezirks, Tifers

Einwohnerkontrolle: Zu- und Wegzüge, Adressänderungen

Nicht nur Zu- und Wegzüge, sondern auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind der Einwohnerkontrolle mitzuteilen!

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Zuzüger oder Wochenaufenthalter nicht anmelden. Auch werden Adressänderungen nicht immer mitgeteilt. Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Meldungen **gesetzlich vorgeschrieben** und für die Führung der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters von grosser Wichtigkeit sind (Art. 4 ff des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vom 23.05. 1986).

Wir bitten folgende Punkte zu beachten:

1. **Jeder Zu- und Wegzug ist der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen zu melden.** Zuzüger haben den Heimatschein, die AHV-Karte, das Familienbüchlein, die Krankenkassen- und die Hausratspolice, Wegzüger die Niederlassungsbewilligung abzugeben bzw. vorzuweisen.
2. Jede Identitäts- oder Adressänderung ist innert 30 Tagen zu melden. Dies gilt auch für im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.
3. Wochenaufenthalter sind verpflichtet einen Heimatausweis zu hinterlegen. Dieser ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beziehen und vor Ablauf der Gültigkeit ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde zu erneuern. Sobald die Voraussetzungen zur Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes wegfallen, ist anstelle des Heimatausweises der Heimatschein zu hinterlegen.

Wir möchten insbesondere die Wohnungs- und Zimmervermieter bitten, die neuen Mieter auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und der Einwohnerkontrolle Tentlingen allfällige Zu- oder Wegzüge zu melden.

Besonders die Jugendlichen, welche das Elternhaus verlassen, um eine eigene Wohnung zu beziehen, bitten wir, die Adressänderung der Einwohnerkontrolle mitzuteilen.

Für Ihr Verständnis und für Ihre Mitarbeit danken wir bestens.



4) Welches sind die 3 Dinge, die Ihnen in Ihrer Gemeinde besonders gut gefallen?

Die meistgenannten Punkte sind:

- Man grüsst einander und kennt sich
- Die Ruhe und die Möglichkeit im Grünen wohnen zu können
- Aegergera
- die Nähe zu Freiburg und Bern
- Die Käserei und der Werkhof

5) Was würden Sie ändern?

Die meistgenannten Punkte sind:

- Den Dorfplatz schöner gestalten, mehr Einkaufsmöglichkeiten schaffen
- Sportmöglichkeiten auch in Tentlingen
- Verkehr bei Landi - Bushaltestelle - Gemeindebüro
- Spielplatz, Begegnungsplatz für Jugendliche, Brätliplatz einrichten

6) Leben in Giffers / Tentlingen

Seit wann leben Sie in Giffers / Tentlingen?

Antworten kamen von Personen welche seit 1937 heute in der Gemeinde wohnen

7) Weitere Anregungen / Vorschläge

die meistgenannten Punkte sind:

- Treffpunkt für Jugendliche
- Spielplätze

8) Interesse in einer Kommission mitzumachen?

ja

5

nein

16

9) Wer verdient den Kultur-Kommissions-Preis 2010 ?

Es sind verschiedene Vorschläge eingegangen

Alter / Geschlecht:

Die beteiligten Personen sind zwischen 16 und 76 Jahre alt

M

19

W

20

Wir danken allen Umfrageteilnehmerinnen und -Teilnehmern für Ihr Interesse und Ihre Anregungen.



Grosser Foto Wettbewerb



Giffers und Tentlingen

Es gibt Menschen, die haben ein ganz besonderes Auge für die Grazie der Natur und der Umwelt, der Phänomene des Wetters oder die Würde des Menschen und der Tierwelt und vielem mehr.

Doch wem gelingt es, diese Momente auch für andere Betrachter festzuhalten!

Die Kulturkommission sucht das schönste und kreativste Foto, welches ausnahmslos aus dem Gemeindegebiet von Giffers und Tentlingen stammen darf.

Ob jung oder alt, Frau oder Mann, ob Profi oder Amateur – alle sind zur Teilnahme berechtigt und ermutigt. Alle Einsendungen werden denselben Kriterien der Bewertung unterzogen.

Jede Zustellung eines Bildes soll Nachfolgendes enthalten:

- Persönliche Angaben des Einsenders (komplette Adresse und Altersangabe)
 - Kurzer Beschrieb zur Faszination zum Festhalten dieses Augenblickes
 - und Gegebenheit zur Entstehung mit Ortsbezeichnung

Die besten Fotos werden anlässlich der Kultur-Veranstaltung im November 2010 ausgezeichnet!

Letzter Eingabetermin: 30. September 2010!

an die untenstehenden Adressen:

Gemeindeverwaltung Giffers
„Fotowettbewerb“
Dorfplatz 15
1735 Giffers

oder

Gemeindeverwaltung Tentlingen
„Fotowettbewerb“
Präderwanstrasse 1
1734 Tentlingen

Pässe und ID-Karten - Änderungen per 1. März 2010

Pässe: Was hat geändert?

Es sind keine neuen nicht biometrischen Pässe mehr erhältlich. Die Pässe 10 enthalten alle biometrische Daten (elektronisch gespeichertes Gesichtsbild und digitale Fingerabdrücke). Bestellungen sind ausschliesslich beim Sektor Schweizerpässe – Biometriezentrum in Grange-Paccot möglich.

Adresse: Rte d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot
Tel.: 026 305 15 26
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08.00 – 11.30 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
Homepage: www.admin.fr.ch/spomi



Provisorischer Pass: Was hat geändert?

Bestellungen sind ausschliesslich beim Sektor Schweizerpässe – Biometriezentrum in Granges-Paccot möglich.

Identitätskarten: Was hat geändert?

Identitätskarten können bei der Wohngemeinde (wie bisher) oder ebenfalls beim Sektor Schweizerpässe – Biometriezentrum in Granges-Paccot beantragt werden.

Bestellungen von Pass und Identitätskarte im Kombiangebot sind bei der Wohngemeinde nicht mehr möglich, sondern nur noch beim Sektor Schweizerpässe – Biometriezentrum in Granges-Paccot.

Preise und Gültigkeitsdauer

Pässe 2010 Erwachsene (ab 18 Jahren): 145 Franken*, gültig 10 Jahre
Kinder (0 – 18 Jahre): 65 Franken*, gültig 5 Jahre

Identitätskarten Erwachsene (ab 18 Jahren): 70 Franken*, gültig 10 Jahre
Kinder (0 – 18 Jahre): 35 Franken, gültig 5 Jahre

Kombiangebot (Pass und ID) Erwachsene (ab 18 Jahren): 158 Franken*, gültig 10 Jahre
Kinder (0 – 18 Jahre): 78 Franken*, gültig 5 Jahre
*inklusive Porto

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.schweizerpass.ch

Zur Antragstellung sind mitzubringen:

- Ein **Foto** (35 mm x 45 mm – ohne Rand) **von sehr guter Qualität**
- Abgelaufene/r oder alte/r ID-Karte / Pass
- Polizeirapport bei verlorener ID-Karte / verlorenem Pass.

**Besuchen Sie
unsere Homepage**



Hier finden Sie viel Wissenswertes über Tentlingen.

Gerne nehmen wir Anregungen zum Internet-Auftritt der Gemeinde Tentlingen entgegen.

Letzter obligatorischer Schiesstag

Die letzte Gelegenheit für das Erfüllen der Schiesspflicht 2010 ist:



Datum: Freitag, 27. August 2010

Zeit: von 18.00 – 20.00 Uhr

Ort: im Schiessstand von Giffers

Wichtig: Dienst- und Schiessbüchlein mitbringen!

Kantonale Pilzkontrollstelle für die Gemeinde Tentlingen

Restaurant de la Gérine in 1723 Marly
Von Mitte August 2010 bis anfangs November 2010,
jeweils von Montag bis Samstag, zwischen 18.30 – 19.30 Uhr

Ausserhalb der Öffnungszeiten der Kant. Pilzkontrollstelle
Marly steht ihnen auf Anfrage Herr Jean-Joseph Gilgen
(Tel. 026 436 29 93) zur Verfügung.



Weitere Informationen sind zu finden: www.admin.fr.ch/kl

Ansprechpartner für Pflanzenschutz der Gemeinde

Für Anliegen in Zusammenhang mit Krankheitsbefall (z.B. Feuerbrand) von Pflanzen und Bäumen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Fritz Stalder, Tentlingen
Tel. 026 418 03 70



Gemeindeduell „Giffers-Tentlingen bewegt“

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein herzliches Dankeschön für das rege Mitmachen.

Daten	Giffers		Tentlingen	
	Personen	Stunden	Personen	Stunden
Mi, 05. Mai	104	112:47	120	140:38
Fr, 07. Mai (inkl. Schule)	348	464:07	229	316:12
Sa, 08. Mai	163	191:57	116	140:54
Sa, 08. Mai Spielfest	556	32:58	427	26:18
Total:	1171	801:49	882	624:02
Giffers und Tentlingen	2063 Personen		1425 Std. 51 Min.	

Wetteinsatz: Die Gemeinde Tentlingen offeriert also an der 1. Augustfeier 2010 der anwesenden Bevölkerung von Giffers und Tentlingen einen Apéro. Servieren wird der Gemeinderat von Tentlingen!

Highlights: Die wahren Siegerinnen und Sieger sind die 2063 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den beiden Gemeinden. Diese Teilnahme ist schlicht grossartig! Die Organisatoren verneigen sich vor diesem Engagement!

Freitag bis Sonntag, 23. bis 25. Juli 2010

in der Stersmühle in Tentlingen



Der aktuelle bfu - Tipp

Fussball: Damit das Grümpelturnier nicht zum Humpeltturnier wird

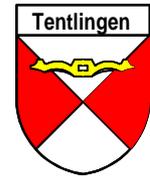
Grümpelturniere haben bei vielen Vereinen einen festen Platz im Sommerkalender. Sie bieten die Gelegenheit, bei gesunder und sportlicher Betätigung an der frischen Luft, den Teamgeist zu stärken. In der Hitze des Gefechts und vom Alkohol beflügelt, gehen die Regeln des Fairplays allerdings gerne vergessen. Mangelnde Technik wird durch Körpereinsatz kompensiert, untrainierte Muskeln und Bänder überstrapaziert. Mit Folgen: Bei Grümpelturnieren ist das Verletzungsrisiko doppelt bis dreimal so hoch wie bei Klubfussballspielen – ein Umstand, der für die vielen Unfälle im Fussball mitverantwortlich ist: Im Schnitt sind es 53'000 pro Jahr. Das sind fast 20 Prozent aller Sportunfälle. Dies macht Fussballspielen zur unfallträchtigsten Sportart.

Damit das Spielfeld nicht zum Schlachtfeld wird, empfiehlt das bfu allen Grümpelturnierspielern diese sechs Regeln:

- Nur gesund, fit und leistungsfähig mitspielen.
- Im Training und während des Spiels Nockenschuhe und Schienbeinschoner tragen.
- Vor jedem Spiel mindestens 15 Minuten aufwärmen.
- Durch schnelles Abspielen Zweikämpfen ausweichen.
- Fair spielen und den Gegenspieler respektieren.
- Während des Turniers auf Alkohol verzichten.



Wasserversorgung Giffers - Tentlingen



Informationen zu wichtigen Elementen im Trinkwasser

Wichtige Elemente im Trinkwasser sind unter anderem:

- Wasserhärte; - Kalzium- und Magnesiumgehalt;

Wasserhärte

Die Wasserhärte hängt vor allem vom Kalkgehalt im Wasser ab. Hartes hat den Nachteil, dass es Installationen und Geräte angreift, medizinisch gesehen ist hartes Wasser aber gesund. Die Wasserhärte wird in „° fh“ (französische Härte) angegeben.

Wasserhärten: 1° - 15° = weich; 15° - 25° = mittelhart; 15° - 40° = hart;

Das Trinkwasser jeder einzelnen Quelle hat eine unterschiedliche Wasserhärte. Im Reservoir wird das Wasser der Quellen aber vermischt und nach Angaben vom kantonalen Laboratorium beträgt der Mittelwert der Wasserversorgung Giffers-Tentlingen: **20° fh (französische Härte)**

Kalzium- und Magnesiumgehalt

Eine grobe Schätzung des Kalzium- und Magnesiumgehaltes aus der Härte ist möglich, wenn es sich um ein kalkhaltiges Wasser handelt, was in der Schweiz meistens der Fall ist und es sich um ein nicht enthärtetes Wasser handelt.

Ungefährer Kalziumgehalt von Trinkwasser in mg/l

= Gesamthärte in französischen Härtegraden x 3.2

Ungefährer Magnesiumgehalt von Trinkwasser in mg/l

= Gesamthärte in französischen Härtegraden x 0.5

Die Faktoren 3.2 resp. 0.5 ergeben sich aus der Annahme vom molaren Verhältnis von Kalzium zu Magnesium, aus der Definition vom französischen Härtegrad und aus den Atomgewichten von Kalzium und Magnesium.

Nach den obigen Formeln ergibt dies für die WV Giffers-Tentlingen unter Berücksichtigung der Wasserhärte von 20° fh einen Kalziumgehalt von zirka 64 mg/l und einen Magnesiumgehalt von zirka 10 mg/l.

Eine erwachsene Person braucht pro Tag zirka 800 mg Kalzium und 300 mg Magnesium.

Trinkwasser-Kontrollen

Das Trinkwasser der Wasserversorgung Giffers-Tentlingen wird laufend vom kantonalen Laboratorium überprüft. Untersucht wird vor allem auf:

- Farbe und Trübung; - Ammoniak; - Nitrit und Nitrat; - Keime

Mit Rücksichtnahme und Toleranz ersparen Sie sich viel Ärger!

Immer wieder - und gerade während der Sommerzeit - erhalten Gemeinden, Polizei und Oberamt Reklamationen und Klagen wegen übertriebenen Lärmbelästigungen. Den damit verbundenen Ärger und nachbarschaftliche Auseinandersetzungen können Sie mit etwas Rücksichtnahme einerseits und Toleranz andererseits vermeiden. In diesem Sinne ist die Bevölkerung eingeladen, insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- **Rasenmähen**

Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren.

Empfohlene Zeiten zum Rasenmähen:

MO – FR:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.15 bis 19.00 Uhr
SA	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.15 bis 17.00 Uhr
SO	Sonntag ist Ruhetag

- **Radio- und TV-Lautstärke**

Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.

- **Motorfahrzeuge**

Mit dosiertem Gasgeben – namentlich in Wohngebieten - schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und – wer weiss? – vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!

- **Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke**

Es ist Mode geworden, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Feuerwerke sind übrigens nicht Gegenstand von Bewilligungen durch Behörden.

- **1. Augustfeuer und –knallkörper**

Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist vom Nationalfeiertag nicht wegzudenken. Viele Mitmenschen würden aber gerne darauf verzichten, dass diese „Schiessereien“ den 1. August schon eine Woche zum Voraus ankündigen und die Tage danach in Erinnerung rufen. Wir bitten darum die Eltern, auch Ihre Kinder anzuhalten, Raketen und

Knallkörper am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Ihre Haustiere und die Tiere in freier Natur wüssten dies sicher auch zu schätzen.

- **Organisation von öffentlichen Festanlässen**

Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm-)Verhalten der Festbesucher. Vergessen Sie nicht, die Nachbarschaft über Ihren Anlass und damit verbundene mögliche Unannehmlichkeiten zu informieren. Vielleicht ist sogar eine Einladung zu einem Gratisdrink angebracht!

- **Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm**

Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.

- **Hundegebell**

Eine unangenehme Lärmbelästigung kann ebenfalls Hundegebell sein. Laut Art. 684 des ZGB muss kein Nachbar ein dauerndes Gebell von Hunden erdulden. Für den Schweizer Tierschutz STS ist die Grenze des tolerierbaren Lärmes zudem überschritten, wenn der Nachbarshund täglich während rund einer Stunde bellt, oder wenn der Nachbarshund während den Ruhezeiten (frühmorgens, am Abend und am Wochenende) immer wieder mehrere Minuten lang bellt. Hundebesitzer werden deshalb aufgefordert, ihre Hunde dahingehend zu erziehen, dass das Tier nicht unnötig bellt und es für Nachbarn, Spaziergänger usw. nicht zur Lärmbelästigung wird.

Gemäss Art. 12 Bst. b (Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe) des Einführungsgesetzes vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (EGStGB) wird mit Busse bestraft, wer nicht die geeigneten Massnahmen trifft, um die Anwohner vor Belästigung durch Schreie von in seiner Obhut stehenden Tieren zu schützen.

- **Toleranz**

Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärmbelästigungen hinnehmen. Dennoch ist je nach Situation auch ein bisschen Toleranz angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbeeinträchtigung ist sicher lebenslangen Nachbarstreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal – gewollt oder ungewollt – verantwortlich für übermässigen Lärm sein.

Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbelästigung auch mit rechtlichen Mittel begegnet werden, dies insbesondere wenn die Nachtruhe

der Bevölkerung massiv gestört wird. Darum soll hier auch auf entsprechende Rechtsgrundlagen verwiesen werden:

- **ZGB**

Art. 684 des ZGB verbietet schädliche und je nach Situation nicht gerechtfertigte Einwirkungen u. A. in Form von Lärm.

- **Umweltschutzgesetz**

Art. 61 dieses Gesetzes sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Haft oder Busse bestraft werden.

- **Schall- und Laserverordnung**

Diese Verordnung bestimmt: „Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB nicht übersteigen“.

- **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch**

Gemäss einer Bestimmung dieses Gesetzes wird mit Haft oder Busse u. A. bestraft:

- wer die polizeilichen Anordnungen oder Massnahmen zum Schutz der Sicherheit, **Ruhe ...** übertritt;
- wer durch Unordnung oder Lärm den Frieden und die Ruhe der Bewohner stört;
- wer nicht die geeigneten Massnahmen trifft, um die Anwohner vor Belästigung durch Schreie von in seiner Obhut stehenden Tieren zu schützen;

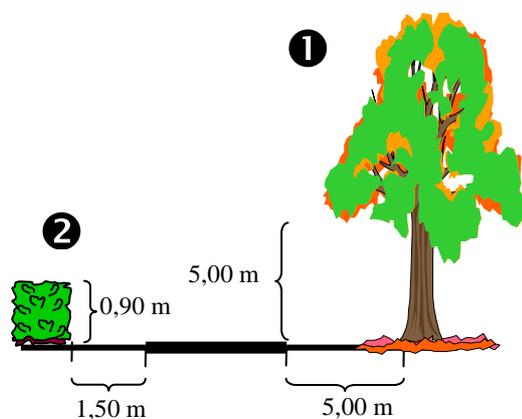
- wer ohne Ermächtigung in der Nähe von Gebäuden oder leicht entzündbaren Sachen Schüsse abgibt oder Feuerwerkskörper anzündet.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, tun gut daran, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Sollte auf diesem Weg kein Einvernehmen gefunden werden können, kann bei der zuständigen Instanz (Polizei, Untersuchungsrichter, Oberamtmann) Anzeige bzw. Klage erhoben werden.

Schneiden von Bäumen + Hecken entlang von Strassen

Viele unserer Mitbürger sind Besitzer von Eigenheimen und haben die Umgebung durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern verschönert. Leider überwuchern einzelne Pflanzungen und beeinträchtigen gar die Sicherheit im Strassenverkehr.

Alle Besitzer werden daher gebeten, ihre Hecken und Bäume zu kontrollieren und wenn notwendig zurück zu schneiden. Die Hecken und Sträucher dürfen nicht auf die öffentlichen Strassen und Fusswege hinausragen und dürfen die gesetzlichen vorgeschriebenen Sichtweiten nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere bei Ein- und Ausfahrten und Kreuzungspunkten von Strassen und Wegen.



Bäume und Hecken entlang der Gemeinde- und Kantonalstrasse sowie Trottoirs sind deshalb nach den gesetzlichen Vorschriften zu schneiden, damit der vorgeschriebene Abstand zu den Strassenrändern wieder eingehalten wird.

❶ Bei Bäumen sind die Äste bis auf eine Höhe und auf einen Strassenabstand von 5,00 m zurück zu schneiden

❷ Hecken müssen bis zu 1,50 m zurück geschnitten werden, bei einer max. Höhe von 0,90 m.

Wir bitten alle Liegenschaftsbesitzer, dass diese Vorschriften der Sicherheit wegen eingehalten werden.

Pflügen längs der Strassen

Wir erinnern alle Landwirte daran, dass beim Bestellen der Äcker entlang der öffentlichen Strassen das Bankett **mindestens 50 cm breit** nicht umgepflügt werden darf. Es können damit grössere Strassenschäden vermieden werden. Zudem sind allenfalls verschmutzte Strassen zu reinigen.

Wir haben festgestellt, dass die Mindestdistanz nicht immer eingehalten wird. Deshalb werden inskünftig vermehrt Kontrollen durchgeführt und mögliche Strassenschäden, verursacht durch zu nahes Pflügen, den Fehlbaren in Rechnung gestellt.

Achten Sie darauf, dass Grenzsteine nicht beschädigt oder gar verschoben werden. Kosten für eine Neusetzung gehen zu Lasten des Verursachers.

Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen gegenüber öffentlicher Strassen

Bäume	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5.0 m	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 95)
Hecken (Lebhäge)		
Hecken, höchstens 0.9 m hoch	1.50 m	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 94)
Bepflanzungen in den Kurven und in deren Anfahrt	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 94)
Mauern und Einfriedungen		
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m hoch	1.50 m ab Fahrbahnrand	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen über 1.0 m	Mind. 1.50 m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benutzer nicht behindert	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m bei Flurwegen und Quartierstrassen	0.75 m ab Fahrbahnrand, wenn nichts anderes durch das Quartierreglement vorgegeben ist	Strassengesetz Kanton Freiburg (Art. 93a)

Einfriedungen

Gestützt auf das Ausführungsreglement des Strassengesetzes gelten als leichte Einfriedungen, welche leicht und mit wenig Kosten verlegt werden können, wie elektrische Zäune für das Vieh und Zäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzlatten miteinander verbunden sind (Art. 69).

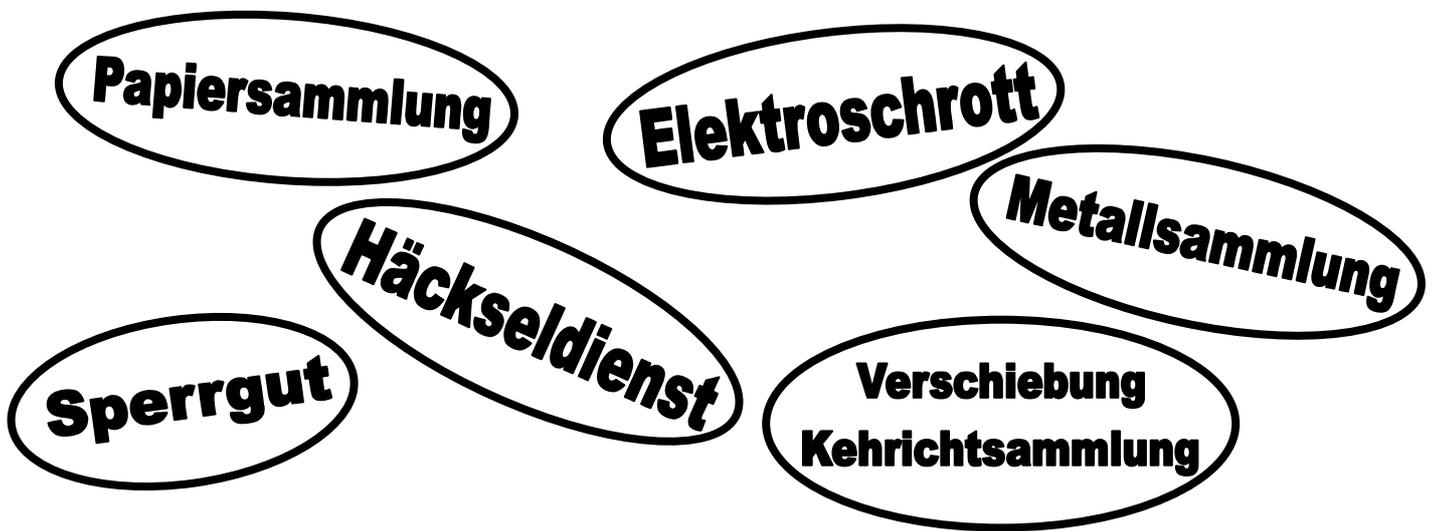
Stacheldrahtzäune

Gemäss dem Kantonalen Strassengesetz sind **Stacheldrahtzäune entlang von öffentlichen Strassen untersagt** (Art. 93a, Abs. 2).

Abstände v. Bepflanzungen gegenüber Nachbargrundstücken

Zur allgemeinen Information, aber auch aus Gründen der Sicherheit bitten wir **alle Liegenschaftsbesitzer** die nachfolgenden Vorschriften zur Kenntnis zu nehmen:

Bäume	Abstand von der Parzellengrenze	Grundlage
Hochstämmige Bäume, z. B. Nuss- und Kastanienbäume	6.0 m	Einführungsgesetz zum Schweizerischen ZGB für den Kanton Freiburg (Art. 232)
Obstbäume	3.0 m	Einführungsgesetz zum Schweizerischen ZGB für den Kanton Freiburg (Art. 232)
Weiden, Pappeln, Birken u. ähnl. die alle 4 Jahre geschnitten werden	0.6 m	Einführungsgesetz zum Schweizerischen ZGB für den Kanton Freiburg (Art. 232)
Hecken (Lebhäge)		
Hecken, die alle 2 Jahre auf 1.20 m zurück geschnitten werden	0.6 m	Einführungsgesetz zum Schweizerischen ZGB für den Kanton Freiburg (Art. 266)
Beispiel: Hecke die alle 2 Jahre auf 1.60 m zurück geschnitten wird	0.6 m + 0.4 m = Abstand muss 1.0 m sein	Praxis Bau- und Raumplanungsamt Kanton Freiburg
Wenn eine Vereinbarung unter den Nachbarn besteht	Abstand gemäss Vereinbarung	Einführungsgesetz zum Schweizerischen ZGB für den Kanton Freiburg (Art. 273)



Schon einmal eine Sammlung vergessen????

NEU ab 2010: Abfall-Mail und Abfall-SMS

Worum geht's?

Den Einwohnern von Giffers und Tentlingen steht eine neue Dienstleistung zur Verfügung, die es möglich macht, per E-Mail oder SMS auf bevorstehende Abfallentsorgungs- und Wiederverwertungs-Sammlungen aufmerksam gemacht zu werden. Selbstverständlich ist dieser Dienst gratis.

Wie funktioniert's?

Gehen Sie auf die Seite „<http://www.abfall.ch>“. Klicken Sie dann rechts unten auf "Abfall-Mail". Unter "Neuanmeldung" können Sie sich für die "Erstanmeldung" registrieren. In einem ersten Schritt müssen Sie im Auswahlmenü ("Gemeinde auswählen") angeben, in welcher Gemeinde Sie wohnhaft sind (Giffers oder Tentlingen). Geben Sie nun die weiteren nötigen Angaben an und schicken Sie die Anmeldung ab.

Nach der Erstanmeldung erhalten Sie ein Passwort an Ihre E-Mail-Adresse zugesandt. Der Versand sollte normalerweise innerhalb von 10 Minuten nach Abschicken der Anmeldung erfolgen. In diesem Mail erhalten Sie die Aufforderung, Ihre Anmeldung mit einem Klick auf den dort aufgeführten Link zu bestätigen. Damit wird verhindert, dass Sie unbeabsichtigt angemeldet werden. Solange Sie die Anmeldung nicht bestätigt haben, erhalten Sie keine Benachrichtigungen.

Mit dem erhaltenen Benutzernamen und Passwort, können Sie sich auf der Seite „<http://www.abfall.ch>“ (klicken Sie dann rechts unten auf "Abfall-Mail") unter LOGIN einloggen. Nun können Sie festlegen, bei welchen Sammlungen Sie durch den Dienst erinnert werden möchten (am Besten wählen Sie alle Sammlungen aus), und ob Sie E-Mail und/oder SMS erhalten wollen. In diesem Menü können Sie auch Ihr Passwort und Ihren Benutzernamen ändern. Sie können für jede Sammlung separat einstellen, zu welchem Zeitpunkt Sie die E-Mail- und SMS-Benachrichtigungen erhalten möchten. Vergessen Sie nicht, am Schluss "Speichern" zu drücken. Nun ist der Dienst bereit und Sie werden über bevorstehende Sammlungen informiert.

Wenn Sie kein Abfall-Mail und/oder -SMS mehr erhalten möchten, können Sie sich unter <http://www.abfall.ch> abmelden. Alle Ihre Daten werden dann gelöscht.

Bei Problemen mit der Registrierung wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung, welche Ihnen gerne behilflich ist.

MITTEILUNGEN VON DRITTEN

Mütter- und Väterberatung SPITEX Sense Beratung für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr

Beratungen in Tentlingen:

Jeweils **am 2. Donnerstag** im Monat
vormittags (ab 08.30) **nur auf Voranmeldung**
im Heim-Atelier Linde

Daten Juli – Dezember 2010:



01. Juli (= **1. Donnerstag**)
12. August
02. September (= **1. Donnerstag**)
14. Oktober
11. November
09. Dezember

Telefonische Beratung und Voranmeldung:

Dienstag und Mittwoch 07.30 – 09.00 Uhr
Tel. 026 419 95 66
Brigitte Gauch-Löffel, Mütterberaterin NDS

brigitte.gauch@spitexsense.ch

Ärztlicher Notfalldienst Sense

Regionaler Notfalldienst

Notfallnummer **026 418 35 35**



Weitere wichtige Telefonnummern:

Ambulanz des Sensebezirks	026 496 10 10	oder Notruf 144
Polizeiposten Tifers	026 305 74 60	oder Notruf 117
Feuerwehr		Notruf 118

Die Gruppe „Prostatakrebs: Offen reden“ mit neuer Kerngruppe und aktualisiertem Erscheinungsbild

Die Gruppe „Prostatakrebs: Offen reden“ wurde 2004 aus dem Bedürfnis heraus gegründet, gemachte Erfahrungen zu teilen, sich nicht alleine zu fühlen und sich in einem geschützten, aber entspannten Rahmen mit dem Erlebten seit der Diagnose Prostatakrebs auseinanderzusetzen. Neu zur Kerngruppe stiess 2010 Pier-Luigi Galli. Gabriela Waeber-Blanchard, Sozialarbeiterin der Krebsliga Freiburg wirkt in beratender und unterstützender Funktion mit.

Der neue Faltprospekt erklärt die Ziele und Philosophie der Gruppe. Weiter informiert er über die geplanten Aktivitäten im Jahre 2010:

- o Austausch-Gruppentreffen: an 3 Mittwochabenden finden im Café de l'Ancienne Gare in Freiburg zweisprachige Treffen statt: 28. April, 15. September, 1. Dezember 2010, jeweils von 18.30 bis 19.30 Uhr, ohne Voranmeldung. Zu diesem Austausch sind alle Betroffenen und ihre PartnerInnen herzlich eingeladen.
- o Individuelle Begegnungen: Gespräche mit einem Mitglied der Kerngruppe, zuhause oder an einem neutralen Ort. Interessierte melden sich bei der Krebsliga Freiburg.
- o Vortrag auf Französisch: „Vivre après un cancer de la prostate“, im Centre Ste Ursule in Freiburg, am 1. September um 20 Uhr. Dr. Walter Raaflaub berichtet über seine Erfahrungen als Prostatapatient.

Gegenseitiger Respekt und absolute Diskretion unter den Teilnehmenden sowie Gespräche ohne Tabus sind unerlässlich. Medizinische oder therapeutische Beratungen sind nicht möglich.

Der Prospekt ist bei der Krebsliga Freiburg erhältlich.

Weitere Auskünfte über das Angebot erhalten Sie bei:

- Krebsliga Freiburg, Gabriela Waeber-Blanchard, 026 425 54 49,
g.waeber@liguessante-fr.ch
- Deutsch und Französisch: Erwin Ingold, 026 424 02 91,
mediation@erwiningold.ch
- Französisch Rinaldo Guscioni, 026 401 20 32
Pier-Luigi Galli, pier-luigi.galli@bluewin.ch

Schmetterlingsgarten

Beherbergt Ihr Garten eine vielseitige **einheimische Blumenwelt**, gestalten Sie gezielt Verstecke für Tierarten und ziehen Sie eine **Blumenwiese** einem Wimbledonrasen vor?

Oder, Sie beabsichtigen, einen **naturnahen Garten** zu gestalten oder wollen Ihren Garten in diesem Sinne umgestalten?

Dann ist das Pro Natura Freiburg Projekt das Richtige für Sie! Sie haben die Gelegenheit, in den Genuss einer persönlichen, individuellen Beratung zu kommen, um **Schmetterlinge** in Ihrem Garten zu fördern. Dabei können Sie sogar das Zertifikat «Schmetterlingsfreundlicher Garten» erlangen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich an...
www.pronatura.ch/fr oder 026 422 22 06



Beratungsangebot für Frauen



Sie beschäftigen sich mit dem Thema Frau und Arbeit, und haben Fragen rund um einen Wiedereinstieg ins Berufsleben, die Arbeitssuche, das Erstellen eines Bewerbungsdossiers (Lebenslauf, Bewerbungsbrief), eine Aus- und Weiterbildung, eine Standortbestimmung, eine berufliche Neuorientierung, Gleichstellung am Arbeitsplatz oder Vereinbarkeit von Beruf und Familie?

Wir beraten Sie gerne! Vereinbaren Sie telefonisch oder per Mail einen Termin mit Frau Antoinette Perren, a.perren@frauenraum.org oder 026 424 59 24, espacefemmes-frauenraum, Hans-Fries 2, 1700 Freiburg.



Gutschein für

eine kostenlose individuelle Beratung von Frau zu Frau zum Thema Frau und Arbeit

Termine auf Voranmeldung
026 424 59 24 oder
a.perren@frauenraum.org

Hans-Fries-Strasse 2
1700 Freiburg
www.frauenraum.org

Der Verein espacefemmes-frauen-raum zielt hauptsächlich darauf ab, die Rolle der Frau in der Gesellschaft zu fördern, ihre Integration anzukurbeln, seinen Teil zur Realisierung der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen beizutragen, sowie gegen jede Form der Diskriminierung in Bezug auf Frauen zu kämpfen. Das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann unterstützt den Beratungsdienst mit den im Gleichstellungsgesetz vorgesehenen finanziellen Beiträgen.



Vereinigung Wachen und Begleiten

WABE
Deutschfreiburg

Wachen und begleiten heisst für uns:

- **da sein**
- **Zeit haben**
- **mit dem Kranken zusammen ein Stück Weg gehen**

❖ Was ist WABE

WABE wurde 1989 gegründet und ist eine Vereinigung von Frauen und Männern, die sich zur Aufgabe gestellt hat, schwerkranken und sterbenden Menschen in einer für sie von vielen Fragen, Sorgen und Belastungen bewegten Zeit zu begleiten. Damit möchten wir die Angehörigen etwas entlasten oder diese für Alleinstehende ersetzen.

❖ Was bietet WABE an

- Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden
- Wir wachen allein oder mit Ihnen zusammen

So wie eine Wabe ein Geflecht von Beziehungen darstellt, so soll auch jede Person und deren Angehörige sich als Teil einer Gemeinschaft fühlen dürfen und sich von andern unterstützt wissen.

Die Aktivmitglieder gehören mehrheitlich der katholischen und reformierten Konfession an. Der Respekt vor Werten, Lebenshaltungen und dem persönlichen Glauben des Kranken und seiner Angehörigen wird gewährleistet.

Die WABE-Mitglieder begleiten im Spital, in Alters- und Pflegeheimen oder zu Hause, dies vor allem in der Nacht.

❖ Kostenpunkt

Der Dienst der **WABE ist gratis**. Er steht allen Menschen zur Verfügung und ist unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen. Die Unkosten werden durch Spenden und Passivmitgliederbeiträge gedeckt.

❖ Weitere Informationen

Informationen finden Sie unter www.wabedeutschfreiburg.ch

Für Anfragen für Vermittlungen im Sense- und Seebezirk oder für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Frau Madeleine Keller, Heitenried, bzw. Frau Barbara Spring, Jeuss:

Tel. 026 494 01 40

oder an unsere Präsidentin: Frau Madeleine Gauch, Giffers: Tel. 026 418 21 77

Eröffnung einer neuen Beratungsstelle der Pro Senectute in Düdingen!

Pro Senectute ist eine gemeinnützige private Stiftung und richtet sich an Personen ab 60 Jahren sowie an deren Angehörigen, Nachbarn, Ärzten und Gesundheitsnetzwerken (Pflege und Hilfe zu Hause) usw. bei allen Fragen der Lebensgestaltung im Alter.

Pro Senectute Freiburg freut sich, die Eröffnung einer Beratungsstelle in Düdingen ab Juli 2010 anzukündigen.

Die Beratungen (D und F) erfolgen nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten von Spitex, Zentrum Drei Rosen, Alfons-Aebystrasse 15, in Düdingen. Sie sind vertraulich und kostenlos. Kontaktieren Sie uns unter der Nummer 026 347 12 40.

Wir bieten folgende Leistungen an:

- Persönliche Situationsevaluation
- Informationen zu Sozialversicherungen (AHV Rente, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, etc.)
- Administrative Unterstützung und Begleitung
- Beratung, um das Wohnen zuhause zu ermöglichen und zu erleichtern
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsstellen
- Informationen zu Heimeintritt und zu Heimfinanzierung
- Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung

Wir freuen uns, Sie in unseren neuen Räumlichkeiten empfangen zu dürfen.

Pro Senectute Freiburg
Ch. de la Redoute 9
1752 Villars-sur-Glâne
Tel. 026 347 12 40
www.fr.pro-senectute.ch
info@fr.pro-senectute.ch

- Für deutschsprachige Erwachsene
- Für Fremdsprachige mit guten mündlichen Deutschkenntnissen
- Lese- und Schreibkenntnisse für Beruf und Alltag verbessern



- **Wöchentliche Kurse** 2 Stunden pro Woche
- **Kleingruppen** 5 bis 10 Personen
- **Dauer** je nach Bedürfnis, fortlaufender Einstieg möglich
- **Inhalt** praxisbezogen, individuell angepasst
- **Ort** Düdingen, Kerzers, Murten, Tafers
- **Kosten** 50.00 Fr./Woche

**Gemeinderat und Gemeindeangestellte
wünschen der ganzen Bevölkerung
schöne und erholsame Sommerferien.**

